

# **S a t z u n g**

## **zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald**

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am .19.10.1999. folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald.

Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

(2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:

- Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen,
- die Kinderspiel- und Tobepplätze,
- das Straßenbegleitgrün,
- Schutzpflanzungen und Waldstreifen,
- Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze,
- die Friedhöfe,
- Schulhöfe und Anlagen an Kindereinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

(3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere

- Rasen- und Wiesenflächen,
- Bäume und deren Kronentraufbereiche,
- Gehölz- und Blumenflächen,
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,
- Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen,
- Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

## § 2 Nutzung von Grünanlagen

Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.

## § 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen

In öffentlichen Grünanlagen ist es insbesondere untersagt:

- Gehölz- und Blumenflächen zu betreten,
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder zu beschädigen,
- ohne Genehmigung Baumaßnahmen durchzuführen,
- die Anlagen durch Papier, Glas u.a. Abfallstoffe zu verunreinigen,
- Erdstoff, Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
- Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Menschen und Tiere durch Lärm, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte zu belästigen oder zu stören,
- wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten,
- außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege u. Plätze zu reiten, mit Rädern oder Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger oder Wohnwagen abzustellen,
- auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern, zu belästigen bzw. dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
- außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fußball zu spielen,
- ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln,
- als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel oder chemische Auftaumittel zu verwenden,
- Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu besprayen, zu beschädigen oder standortmäßig zu verändern,
- gefährliche oder andere gefährdende Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schußwaffen, Schieß-, Schleuder- und Wurfgeräte, Modellflugzeuge, Mountainbikes, Skateboards u.ä. außerhalb der dafür bestimmten und dafür besonders gekennzeichneten Stellen zu benutzen,
- Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben,
- Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen.

(1) Personen, die Hunde in Anlagen mitführen, haben zu gewährleisten, daß:

- andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
- die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
- die Grünanlagen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
- anfallender Hundekot entfernt wird.

## **§ 4 Sondernutzung**

- (1) Die Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:

- Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb,
  - das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art,
  - das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen,
  - Baustelleneinrichtungen,
  - Aufgrabungen aller Art,
  - Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
  - Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweisinrichtungen,
  - das Aufstellen von Containern,
  - das Aufstellen von Tischen und Stühlen.
- (2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

## **§ 5 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Greifswald zu stellen.

Der Antrag muß mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

## **§ 6 Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. Durch Widerruf,
2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,
2. nach Zeitablauf,
4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.

## **§ 7**

### **Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- (2) Er ist gegenüber der Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.
- (3) Die Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 8**

### **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Hansestadt Greifswald erhoben.  
Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.

## **§ 9**

### **Andere Rechtsvorschriften**

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- Gegen ein in § 3 benanntes Gebot verstößt,
- entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt ohne, daß bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt.

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Grünanlagensatzung vom 25. April 1991 außer Kraft gesetzt.

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 14.01.2000

gez. von der Wense  
Der Oberbürgermeister